

Gisela Brecht

31552 Rodenberg

Regelungen zur Altersrente

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Rentenanspruch für Frauen bereits nach 40 Jahren Berufstätigkeit gefordert.

Die Petentin trägt vor, dass Frauen, seit ihr Rentenalter auf 65 Jahre angehoben worden sei, benachteiligt seien. Aufgrund der Fehlzeiten durch Kindererziehung kämen sie selten auf 45 Berufsjahre. Da Frauen teilweise immer noch für gleiche Arbeit weniger Lohn erhielten als Männer, wäre ein Rentenanspruch nach 40 Jahren Berufstätigkeit ein gerechter Ausgleich.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zwei Monate auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 318 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 21 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nach geltendem Recht durchaus Regelungen, die für Frauen günstiger sind als die Erfüllung der Forderung der Petentin. So haben weibliche Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, Anspruch

auf Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres gezahlt haben. Außerdem müssen sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen. Dies gilt für kindererziehende Mütter und für berufstätige Frauen gleichermaßen. Eine Regelung, nach der eine Rente oder auch eine Teilrente bei der Erziehung von Kindern auch ohne Erfüllung der genannten Voraussetzungen gezahlt wird, kann schon aus Gründen der vom Gesetzgeber angestrebten gleichen Behandlung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommen. Wegen Kindererziehung Versicherte können insoweit nicht besser oder schlechter gestellt werden als diejenigen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit versichert sind. Auch eine erwerbstätige Frau kann die vorgezogene Altersrente für Frauen nur dann in Anspruch nehmen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Versicherte Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1952 können diese besondere Altersrente nicht mehr beanspruchen. Damit folgt der Gesetzgeber auch den Hinweisen des Bundesverfassungsgerichts.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1987 die vorzeitige Altersrente für Frauen noch als unbedenklich angesehen; es hat allerdings den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass aufgrund des Wandels in den tatsächlichen Verhältnissen und im Hinblick auf die gebotene Gleichstellung von Frau und Mann eine solche Begünstigung nicht für alle Zukunft hingenommen werden kann. Eine Regelung, nach der nur Müttern ihre Rente früher gewährt würde, wäre als geschlechtsspezifische Begünstigung von Frauen verfassungsrechtlich bedenklich. Eine entsprechende Leistung müsste auch berufstätigen kindererziehenden Männern zugestanden werden, was letztlich zu einer erheblichen Ausweitung dieser Rentenart mit entsprechender finanzieller Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung führen würde. Schließlich ergäben sich auch Gleichbehandlungsprobleme, weil die Einführung einer vorzeitigen Altersrente für Kindererziehung ein Präjudiz für Forderungen anderer Personengruppen zur Einführung von vorzeitigen Altersrenten wäre (z. B. nach jahrelanger gesundheitsschädigender Arbeit in Stahlwerken in großer Hitze oder Schichtarbeit u. a.).

Soweit die Petentin die Auffassung vertritt, dass im Rahmen der Rente die Leistungen kindererziehender Mütter nicht genügend gewürdigt werden, vermag der Petitionsausschuss diese Auffassung nicht zu teilen. Gerade im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen

getroffen, die vor allem Frauen begünstigen, die Familienarbeit leisten. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Erziehung von Kindern und der Betreuung von Pflegebedürftigen. Auch die Senkung der Wartezeit für die Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr von 15 Jahren auf 5 Jahre gehört hierzu.

Der erstmaligen Einführung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht im Jahre 1986, mit der eine grundlegende sozialpolitische Verbesserung vor allem zugunsten der Frauen verbunden war, folgte ein weiterer Ausbau im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992. Obwohl dieses Gesetz von der allgemeinen Zielsetzung bestimmt war, den Ausgabenanstieg in der Rentenversicherung zu dämpfen, dehnte es die Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre aus.

Neben der Verlängerung der Kindererziehungszeiten wurden mit dem Rentenreformgesetz 1992 folgende Regelungen getroffen, die vor allem die Frauen mit unvollständigen Erwerbsbiographien begünstigen:

- Einführung einer 10-jährigen Berücksichtigungszeit für Kindererziehung für
 - o die Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes in dieser Zeit,
 - o die Gesamtleistungsbewertung (es wird verhindert, dass sich erziehungsbedingte Lücken in der sozialen Biographie mindernd auf die Bewertung der beitragsfreien Zeiten auswirken),
 - o für die Rente nach Mindesteinkommen,
- erstmalige Anerkennung der Pflege eines Pflegebedürftigen.
- Die Ausweitung der Rente nach Mindesteinkommen (Anhebungsmöglichkeit auch der Zeiten zwischen 1973 und 1991).
- Der Wegfall der Halbbelegung als Anrechnungsvoraussetzung für beitragsfreie Zeiten.

Das Rentenreformgesetz 1999 brachte eine weitere Verbesserung. Danach wurde die Bewertung der Kindererziehungszeiten ab dem 1. Juli 1998 stufenweise von 75 % des Durchschnittsentgelts auf 100 % des Durchschnittsentgelts angehoben und zusätzlich (additiv) zu anderen zeitgleichen Beitragszeiten angerechnet.

Auch die Rentenreform des Jahres 2002 beinhaltet Regelungen, die Erziehende weiter begünstigen. So erfolgt z.B. eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszei-

ten und Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung in der Kinderberücksichtigungszeit eine Gutschrift von Entgeltpunkten. Selbst bei der Höhe der Hinterbliebenenversorgung spielt Kindererziehung künftig eine Rolle. Insoweit vermag der Ausschuss auch die von der Petentin geltend gemachte Benachteiligung erziehender Mütter nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Rechtsänderung im Sinne der Petition zu befürworten; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.